



Herrn
Landtagspräsidenten
Robert Hergovich
Landtagsdirektion
im Hause

Eisenstadt, am 28.11.2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die von Herrn LAbg. Wolfgang Spitzmüller an mich gerichtete Dringliche Anfrage vom 15.10.2024, Zahl 22-1947, darf ich schriftlich wie folgt beantworten:

Fragen 1 – 2:

Die budgetären Mittel sind im vom Hohen Landtag beschlossenen Landesvoranschlag 2024 ausgewiesen. Diese Mittel unterstreichen das klare Bekenntnis des Landes Burgenland zum Tierschutz und werden gezielt für wesentliche Maßnahmen eingesetzt: Dazu gehören der Zuschuss für das Landestierschutzhaus (1.500.000 €), die Finanzierung tierärztlicher Notdienste für Heim- und Nutztiere (301.700 €), den Tiergesundheitsdienst (150.000 €) sowie bedeutende Projekte wie Kastrationsgutscheine für Streunerkatzen, die Erstbehandlung von Fundtieren, Schulpräsenzhunde und weitere bewusstseinsbildende Maßnahmen (85.600 €). Zusätzlich wird der Miet- und Pachtaufwand zur Sicherstellung der Bereitschaft zur Unterbringung von Nutztieren (14.400 €) abgedeckt, um eine umfassende Unterstützung und Versorgung zu gewährleisten.

Fragen 3 – 7, 11 – 12:

Ganz allgemein ist festzuhalten, dass Art 12 StGG und Art 11 EMRK u.a die freie Gründung, den aufrechten Bestand sowie die freie Betätigung von Vereinen garantieren. Daher ist es schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig, die Begründung oder das Bestehen eines Vereins von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen (vgl *Berka*, Verfassungsrecht⁸ Rz 1520f). Um eine Förderung aus dem Veterinärbudget beantragen zu können, ist es aber unabdingbare Voraussetzung, dass der Verein eine Bewilligung nach § 23 (ggf in Verbindung mit § 29 bzw. § 31/1) Tierschutzgesetz vorweisen kann. Das Antragsformular für die Förderung ist auf der Webseite des Landes Burgenland öffentlich abrufbar. Bei Förderung von Vereinen werden dann individuelle Zielvorgaben ausgearbeitet.

Eine weitere Unterstützung erfolgt durch die Verleihung des Burgenländischen Tierschutzpreises, mit dem das Land Burgenland seine Vorreiterrolle im Tierschutz eindrucksvoll unterstreicht. Jährlich wurden zwei Auszeichnungen im Heimtier-, sowie zwei im Nutztierbereich vergeben. Im Heimtierbereich wurden eine Privatperson und eine Tierschutzorganisation für ihr herausragendes Engagement gewürdigt, während im Nutztierbereich ein Biobetrieb und ein konventionell wirtschaftender Betrieb für ihre vorbildliche Tierhaltung ausgezeichnet wurden. Mit dieser Initiative bekräftigt das Land Burgenland nicht nur seine Verantwortung im Tierschutz, sondern setzt auch klare Maßstäbe für die Förderung innovativer und vorbildlicher Maßnahmen. Die auf der Webseite des Landes veröffentlichten Preisträgerinnen und Preisträger demonstrieren, wie aktiver und nachhaltiger Tierschutz in verschiedenen Bereichen erfolgreich umgesetzt werden kann.

Fragen 8 – 10:

Seit 2013 zeigt das Land Burgenland mit der Streunerkatzenkastrationsaktion, wie durch gezielte Maßnahmen und enge Zusammenarbeit zwischen dem Land Burgenland, der Burgenländischen Tierärztekammer und engagierten Gemeinden nachhaltige Lösungen im Tierschutz erfolgreich umgesetzt werden können. Ziel der Initiative ist es, die unkontrollierte Vermehrung herrenloser Katzen einzudämmen, um das Tierwohl zu fördern und die Belastungen für Gemeinden sowie für Anrainerinnen und Anrainer zu reduzieren.

Die Finanzierung erfolgt nach einem solidarischen Modell:

- Ein Drittel der Kosten trägt das Land Burgenland, das zudem die zentrale Koordination sicherstellt und kostenfrei Mikrochips an teilnehmende Tierärztinnen und Tierärzte ausgibt.
- Ein weiteres Drittel wird von den Gemeinden getragen, die direkt von der Reduktion der Streunerkatzenpopulation profitieren.
- Das verbleibende Drittel übernimmt die Tierärzteschaft durch die Gewährung vergünstigter Kastrationstarife.

Die Durchführung der Aktion erfolgt bedarfsgerecht: Gemeinden melden ihren Bedarf und erhalten Gutscheine in zwei Tranchen – zu Jahresbeginn und zur Jahresmitte. Nichtverbrauchte Gutscheine werden für eine mögliche Umverteilung retourniert, während bei Mehrbedarf zusätzliche Gutscheine angefordert werden können. Eine kontinuierliche Evaluierung auf Basis der Vorjahresdaten gewährleistet eine optimale Planung und Umsetzung.

Die Effektivität der Maßnahme zeigt sich in den Zahlen der vergangenen Jahre:

- Im Jahr 2019 wurden 1.198 Gutscheine ausgegeben, davon 1.054 abgerechnet (87,98 %), mit einem Gesamtbetrag von 25.440 Euro.
- Im Jahr 2020 wurden 1.326 Gutscheine ausgegeben, 976 davon abgerechnet (73,83 %), mit Kosten von 23.168 Euro.
- Im Jahr 2021 wurden 1.252 Gutscheine ausgegeben, von denen 713 eingelöst (56,95 %), bei einem Betrag von 20.704 Euro.
- Im Jahr 2022 stieg die Zahl der ausgegebenen Gutscheine auf 1.610, mit 965 abgerechneten Gutscheinen (59,93 %) und einem Betrag von 27.872 Euro.
- Bis 2023 wurden 1.551 Gutscheine ausgegeben, davon 776 abgerechnet (50,03 %), mit Kosten in Höhe von 25.320 Euro.

Das jährliche Gesamtfördervolumen von rund 125.000 Euro unterstreicht eindrucksvoll, dass Tierschutz eine zentrale und unverzichtbare Aufgabe ist, die sowohl das Tierwohl fördert als auch einen direkten positiven Einfluss auf die Lebensqualität von Menschen und Tieren hat.

Frage 13:

Mit dem Tierschutzkompass setzt das Land Burgenland einen neuen Maßstab im Bereich des Tierschutzes. Der auf den bestehenden Tierschutzprojekten im Burgenland basierende Leitfaden zielt darauf ab, durch eine koordinierte und strategische Zusammenarbeit zahlreicher Akteurinnen und Akteure ein umfassendes Bewusstseinsbildungskonzept für alle Altersgruppen zu schaffen.

Der Tierschutzkompass legt besonderen Wert auf Aufklärung, Sensibilisierung und Vernetzung. Durch Workshops, Informationskampagnen und die gezielte Einbindung aller gesellschaftlichen Gruppen – von Kindergärten bis hin zu Vereinen – wird das Bewusstsein für einen respektvollen Umgang mit Tieren gefördert. Zudem unterstützt er die Umsetzung von Maßnahmen zur artgerechten Tierhaltung und einer verbesserten veterinärmedizinischen Versorgung.

Das Land Burgenland garantiert dabei höchste Standards: Nur geprüfte und evaluierte Projekte werden im Tierschutzkompass aufgenommen. Obwohl viele Tierschutzvereine wertvolle Arbeit leisten, erfüllen einige nicht die Anforderungen des Tierschutzgesetzes, wie die Einhaltung der Tierschutzkontrollverordnung oder die amtstierärztliche Überwachung. Deshalb ist eine Aufnahme solcher Vereine in den Tierschutzkompass oder die Fördermechanismen des Landes nicht möglich. Mit der konsequenten Einhaltung gesetzlicher und ethischer Vorgaben verfolgt das Land klare und nachhaltige Strategien, die sowohl das Tierwohl fördern als auch der Gesellschaft zugutekommen.

Fragen 14 – 16:

Dazu ist festzuhalten, dass das Interpellationsrecht von einzelnen Abgeordneten sich in den Fällen, in denen Tätigkeiten durch Organe einer selbständigen juristischen Person ausgeübt werden, nur auf die Rechte des Landes und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beziehen kann und nicht auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person. Handlungen von Organen von selbständigen juristischen Personen können demnach keinen Gegenstand parlamentarischer Anfragen bilden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Astrid Eisenkopf

Landeshauptmann-Stellvertreterin